

– Ausfertigung –



## Amtsgericht Dessau-Roßlau

### Im Namen des Volkes Urteil

11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13)

In der Strafsache

gegen

Peter Fitzek,  
geboren am 12.08.1965 in Halle/Saale,  
wohnhaft Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau – Strafrichter –

aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.2.2016, 16.3.2016 sowie 05.04.2016, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rosenberg  
als Strafrichter

Amtsanwältin Scheumann  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schumann am 24.2.2016 und 5.4.2016  
als Verteidiger

Rechtsanwalt Rumph am 16.3.2016  
als Verteidiger

Justizfachangestellter Görmer  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**im Termin am 5.4.2016 für Recht erkannt:**

Der Angeklagte Peter Fitzek wird wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 8 Fällen

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten

verurteilt.

Dem Angeklagten darf für die Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 53, 69a Abs. 1 Satz 3 StGB.

**Gründe:**

I.

Der Angeklagte ist geschieden und er hat drei erwachsene Kinder. Unterhaltsverpflichtungen bestehen nicht. Der Angeklagte hat die polytechnische Oberschule mit Abschluss 10. Klasse beendet. Er hat den Beruf des Kochs mit Abschluss erlernt und einen Meisterlehrgang im Hotelgewerbe mit Abschluss beendet. Er war selbständig u. a. als Betreiber einer Videothek beruflich tätig. Zu seiner jetzigen Berufsausübung gibt der Angeklagte "Staatsoberhaupt" an.

Im Bundeszentralregister sind gemäß Auszug vom 15.1.2016 folgende Eintragungen des Angeklagten enthalten:

1.  
8.5.2003, AG Wittenberg, gefährliche Körperverletzung, 7 Monate Freiheitsstrafe, Bewährungszeit 2 Jahre, Strafe erlassen mit Wirkung vom 9.9.2005
2.  
11.6.2003, AG Wittenberg, vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, 30 Tagessätze zu je 15,- € Geldstrafe
3.  
16.1.2008, AG Wittenberg, Urkundenunterdrückung, 40 Tagessätze zu je 20,- € Geldstrafe
4.  
15.6.2009, AG Wittenberg, vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, 75 Tagessätze zu je 20,- € Geldstrafe
5.  
15.9.2011, AG Wittenberg, vorsätzliche Körperverletzung, 90 Tagessätze zu je 15,- € Geldstrafe
6.  
22.7.2014, StA Neuruppin, gesucht wegen Strafverfolgung
7.  
19.11.2014, AG Wittenberg, Vergehen nach dem Waffengesetz, Datum der Tat 26.3.2014, 60 Tagessätze zu je 15,- € Geldstrafe

8.  
22.6.2015, StA Hof, gesucht wegen Strafverfolgung wegen Aufenthaltsermittlung

9.  
22.6.2015, StA Halle, gesucht wegen Strafverfolgung wegen Aufenthaltsermittlung.

Im Fahrerlaubnisregister sind gemäß Auszug vom 14.3.2016 diverse Eintragungen, u. a. folgende enthalten:

1.  
Fahrerlaubnisbehörde Kreis Wittenberg, Datum der Entscheidung 13.9.2012, unanfechtbar seit 13.9.2012, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, die Entscheidung betrifft die Deutsche allgemeine Fahrerlaubnis (2. EU-Führerscheinrichtlinie) der Klassen A, A1, B, BE, L, M, S.

2.  
Bußgeldbehörde Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg in Gransee, Entscheidung vom 18.9.2012, rechtskräftig seit 5.10.2012, wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h, Geldbuße 390,- € und 1 Monat Fahrverbot

3.  
Dauer des Fahrverbotes zu Ziffer 2 bis 4.11.2012.

II.

1.-8.:

Der Angeklagte befuhr in den nachfolgend genannten Fällen mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen WB-PE 777, öffentliche Straßen, obwohl er wusste, dass er die zum Führen des Kraftfahrzeugs erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Der Angeklagte hatte mit Wirkung vom 13.9.2012 gegenüber dem Landkreis Wittenberg auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und den Führerschein zurückgegeben. Gleichwohl führte er an nachfolgenden Tagen an den nachfolgend genannten Orten das oben genannte Kfz:

1.  
Am 19.10.2012 gegen 11.04 Uhr auf der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau.

2.  
Am 23.10.2012 gegen 9.49 Uhr auf der Belziger Straße in Wittenberg.

3.  
Am 9.11.2012 gegen 8.32 Uhr auf der Bundesautobahn A4 in Kirchheim.

4.  
Am 26.1.2013 gegen 3.06 Uhr auf der Bundesautobahn A9 in Richtung Berlin.

5.  
Am 5.2.2013 gegen 14.45 Uhr auf der Juristenstraße in Wittenberg.

6.

Am 7.3.2013 gegen 12.06 Uhr auf der Berliner Straße in Wittenberg.

Bei dieser Fahrt wurde der Angeklagte durch Polizeibeamte gestoppt, weil an dem Fahrzeug keine amtlichen Kennzeichen, sondern die Phantasiekennzeichen mit der Aufschrift "Deutschland 1 WB" am Fahrzeug angebracht waren. Die zuvor zugelassenen Kennzeichen WB-PE 777 waren ausweislich einer Cevis-Anfrage vom 7.3.2013 (Blatt 19 Band 6) am 1.3.2013 entstempelt worden.

7.

Am 23.8.2013 gegen 10.50 Uhr auf dem Potsdamer Ring in Wittenberg.

8.

Am 13.9.2013 gegen 11.20 Uhr auf der Coswiger Straße in Wittenberg.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten und den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, insbesondere den Registerauszügen.

Die Feststellungen zu den Sachverhalten beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den in Augenschein genommenen Lichtbildern Blatt 44 und 45 Band 6 der Akten sowie den glaubhaften Angaben der glaubwürdigen Zeugen Holger Zubke und Sabine Bormann von der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung eingeräumt, an den in der Anklageschrift vom 22.11.2013 genannten Tattagen zu den genannten Uhrzeiten an den dort genannten Orten Führer des Kraftfahrzeugs gewesen zu sein. Er hat jedoch die Ansicht vertreten, dass er das Kraftfahrzeug jeweils nicht "ohne die erforderliche Fahrerlaubnis" geführt habe. Er hat zum einen behauptet, auf die Fahrerlaubnis nicht verzichtet zu haben. Er habe zwar den Führerschein abgegeben, aber zu keiner Zeit erklärt, auf die Fahrerlaubnis verzichten zu wollen. Des weiteren hat der Angeklagte behauptet, eine Fahrerlaubnis des Landes Paraguay zu besitzen. Zudem vertritt der Angeklagte die Ansicht, er sei Staatsoberhaupt des wirksam gegründeten Königreichs Deutschland und sei mit der von ihm ausgestellten Fahrerlaubnis des Königreichs Deutschland berechtigt, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, unter anderem deshalb, weil das Königreich Deutschland, dessen gewählter oberster Souverän er sei, das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ratifiziert habe.

Aufgrund der glaubhaften Angaben der glaubwürdigen Zeugen Zubke und Bormann sowie der von dem Angeklagten beim Landkreis Wittenberg abgegebenen Erklärung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte am 13.9.2012 auf die ihm am 5.11.2009 durch die Fahrerlaubnisbehörde in Wittenberg ausgestellte Fahrerlaubnis zugleich mit der Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, er habe gegenüber Herrn Zubke bei der Kreisverwaltung in Wittenberg erklärt, er wolle seinen Führerschein der Bundesrepublik Deutschland abgeben, da er einen neuen Staat gegründet habe, aber nicht auf das Recht, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, verzichten.

Der glaubwürdige Zeuge Holger Zubke hat in der Hauptverhandlung glaubhaft als Zeuge angegeben, der Angeklagte sei am 13.9.2012 bei ihm auf der Dienststelle in der Landkreisverwaltung des Kreises Wittenberg erschienen und habe ihm gegenüber erklärt, dass er seinen Führerschein abgeben wolle, weil er einen Staat gegründet habe und auch eigene Führerscheine ausstellen wolle. Er habe daraufhin dem Angeklagten erklärt, dass die

Rückgabe des Führerscheins zugleich einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis bedeuten würde, weil sie es nur so auffassen könnten. Daraufhin habe der Angeklagte gefragt, was sie denn machen würden, wenn er den Führerschein einfach liegen lasse. Daraufhin habe man ihm erklärt, dass er dann eigentlich nicht mehr vom Parkplatz runterfahren dürfe. Der Angeklagte sei nämlich nach seinen Angaben mit dem Pkw da gewesen. Herr Zubke hat ausgesagt, er sei sich ziemlich sicher gewesen, dass das eine ohne das andere nicht gehe, dass also man nicht die Fahrerlaubnis behalten könne, ohne dass diese nachweisende Dokument behalten zu wollen, da er ja zum Nachweis der Fahrerlaubnis verpflichtet sei. Deshalb habe er Frau Bormann vom zuständigen Fachdezernat, der Führerscheinstelle, mit hinzugezogen. Frau Bormann hätte dann die in der Behörde für solche Fälle vorgehaltene Verzichtserklärung geholt, die dem Angeklagten vorgelegt worden sei. Da der Angeklagte mit dem Pkw da gewesen sei, habe er diese nicht unterzeichnen wollen. Auf die Frage, was sie dagegen tun würden, wenn er den Führerschein liegen lasse, habe man ihm erklärt, dass man ihn wie eine Fundsache behandeln müsste und versuchen würde, ihm den zurückzuschicken. Der Angeklagte habe erklärt, dass er die Fahrerlaubnis behalten möchte. Er möchte das Dokument Führerschein abgeben, aber weiterhin Fahrzeuge führen mit dem Führerschein seines Königreichs. Hierauf habe er ihm erklärt, dass der Führerschein bei Kontrollen benötigt werde, um zu prüfen, ob man im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Der Angeklagte habe an diesem Tag die von Frau Bormann vorgelegte Erklärung der Verwaltungsbehörde nicht unterschreiben wollen. Er habe erklärt, dass er in den nächsten Tagen den Führerschein abgeben wolle. Schließlich sei der Führerschein des Angeklagten mit einer selbstgefertigten Erklärung am gleichen Tag noch bei der Verwaltungsbehörde des Landkreises Wittenberg eingegangen, die der Angeklagte wohl an der Information abgegeben hatte. Zuvor habe der Angeklagte erklärt, dass er noch fahren wolle an dem Tag. Deshalb habe er den Führerschein auch erstmal wieder mitgenommen. Nach seiner Ansicht könne die Rückgabe eines Führerscheins aus persönlichen Gründen, wenn eben keine Entziehung vorliege, nur als Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet werden.

Die Rückgabe des Führerscheins in Verbindung mit der Erklärung sei dann durch die Landkreisverwaltung, und zwar unter Hinzuziehung des Fachbereichs Recht als Verzicht des Angeklagten auf seine Fahrerlaubnis gewertet worden. Man habe seinen Willen respektiert und dies für verbindlich angesehen.

Die glaubwürdige Zeugin Sabine Bormann hat glaubhaft ausgesagt, dass sie von Herrn Zubke zu einem Gespräch, bei dem der Angeklagte zugegen gewesen sei, als Sachbearbeiterin der Fahrerlaubnisbehörde hinzugerufen worden sei. Sie habe daraufhin dem Angeklagten erklärt, dass, wenn man den Führerschein abgebe, dieses als Verzicht auf die Fahrerlaubnis angesehen werde. Das seien zwar rechtlich zwei Handlungen, die aber zusammengehören. Sie sei daraufhin zurück in ihr Büro gegangen und habe den Vordruck über Verzichtserklärungen geholt, wenn man auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Sie habe dem Angeklagten erklärt, dass er ab dann nicht mehr fahren dürfe. Der Angeklagte habe daraufhin entgegnet, er sei aber mit dem Auto da, dann könne er das heute nicht machen. Sie habe daraufhin zu dem Angeklagten gesagt, er solle das mitnehmen und in Ruhe ausfüllen. Das sei am 13.9.2012 gewesen. Der Angeklagte habe hieraufhin zum Ausdruck gebracht, dass er diese Erklärung zusammen mit dem Führerschein am kommenden Montag abgeben wolle.

Die Erklärung, mit welcher der Angeklagte seinen Führerschein am 13. September 2012 an der Information beim Landkreis Wittenberg abgegeben hat, wurde in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und verlesen (Bl. 143 Band 11 d. A.). Sie weist als Absender den Angeklagten und als Adressat den Landkreis Wittenberg aus. Sie lautet wie folgt:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist. Unterschrift Fitzek, Peter"

Hiernach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte am 13.9.2012 wirksam auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet hat. Neben der Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch ein Verzicht auf die Fahrerlaubnis möglich, der in § 2a Abs. 1 Satz 6 StVG einer Entziehung der Fahrerlaubnis gleichgestellt ist, wodurch das die Fahrerlaubnis einräumende Rechtsverhältnis als beendet angesehen wird. Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis bedarf nicht der Schriftform, sondern ist auch formlos möglich. Die auf einen Verzicht gerichtete Willenserklärung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen und zu ermitteln. Der Angeklagte hat nach dem objektiven Empfängerhorizont durch die Rückgabe seines Führerscheins verbunden mit der hierbei abgegebenen Erklärung wirksam auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet. Er hat hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass er die mit dem Führerschein dokumentierte Berechtigung zum Erlöschen bringen wollte. Der Angeklagte hat mit seiner Erklärung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er das Rechtsverhältnis, welches durch die Beantragung bzw. Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Bundesrepublik Deutschland begründet worden ist, beenden bzw. zum Erlöschen bringen wollte. Dass der Angeklagte dieses Rechtsverhältnis als "Vertragsverhältnis" bezeichnet hat, liegt offenkundig am Selbstverständnis des Angeklagten, der sich als oberster Souverän des nach seiner Ansicht neu gegründeten Königreichs Deutschland ansieht, der sich also auf gleichberechtigter Stufe zu einer Verwaltungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland sieht. Die Aushändigung des Führerscheins als solche stellt kein gesondertes Rechtsverhältnis bzw. "Vertragsverhältnis" dar, sondern dokumentiert das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses durch die Beantragung bzw. Erteilung der Fahrerlaubnis. Ebenso kann mit der Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland "und" der Beendigung der durch die Antragstellung begründeten Vertraglichkeit nur die Beendigung der Fahrerlaubnis gemeint sein. Durch die Verwendung des Wortes "und" in seiner Erklärung vom 13. September 2012 hat der Angeklagte auch deutlich gemacht, dass es nicht nur um die Rückgabe des Dokumentes Führerscheins ging, sondern auch um die Auflösung der durch den Führerschein dokumentierten rechtlichen Beziehung.

Dem steht nicht entgegen, dass der Angeklagte wiederholt vorbringt, er habe nicht auf sein Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, verzichten wollen. Der Angeklagte, der sich als oberster Souverän eines neu gegründeten Königreichs Deutschland sieht, hat nämlich stets zum Ausdruck gebracht, der Ansicht zu sein, dazu berechtigt zu sein, sich selbst eine Fahrerlaubnis zu erteilen und hierfür einen Führerschein des Königreichs Deutschland als Dokument ausstellen zu können bzw. ausstellen zu dürfen.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht weiter zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte auch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Republik Paraguay ist. Der Angeklagte hat hierzu vorgetragen, er habe damals, als er noch im Besitz des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei, diesen vorgelegt, einen Wohnsitz in Paraguay gehabt und deshalb den Führerschein der Republik Paraguay erhalten. Wenn dies so gewesen wäre, hätte der Führerschein der Bundesrepublik Deutschland jedoch im Gegenzug von den Fahrerlaubnisbehörden in Paraguay einbehalten und an die Bundesrepublik Deutschland zurückgesandt werden müssen, wie dies vergleichsweise in § 31 Abs. 4 Satz 2 Fahrerlaubnisverordnung geregelt ist. Da der Angeklagte zudem erklärt hat, dieser Führerschein sei ihm aufgrund der Vorlage des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden, greifen zudem die zuvor gemachten Ausführungen über den Verzicht der Fahrerlaubnis auch insoweit. Dem Führerschein der Republik Paraguay hat nach den Ausführungen des Angeklagten keine gesonderte Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die Republik Paraguay zugrunde gelegen, vielmehr wurde unter Vorlage des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland (angeblich) nur befristet für die Republik Paraguay das Bestehen einer Fahrerlaubnis dokumentiert. Auf eben diese Fahrerlaubnis, die dem Angeklagten durch die Bundesrepublik Deutschland erteilt worden war, hat er jedoch wirksam verzichtet.

Nach Inaugenscheinnahme steht zudem zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es sich bei dem angeblichen Führerschein der Republik Paraguay um eine Fälschung handelt. In dem Behördengutachten des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 31.3.2014, welches gemäß § 256 StPO verlesen wurde, ist nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem Führerschein um eine "Totalfälschung" handelt. Es ist mühelos zu erkennen, dass entgegen echten Führerscheinen das Lichtbild nicht integriert, sondern aufgeklebt ist. Ein Ausstellungsdatum ist nicht angegeben.

Der Angeklagte war auch nicht als "Oberster Souverän" eines angeblich gegründeten Königreichs Deutschland berechtigt, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Es kann dahinstehen, ob grundsätzlich eine Sezession zulässig wäre. Das von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern angeblich gegründete "Königreich Deutschland" erfüllt keine völkerrechtlichen Kriterien, nach denen man davon ausgehen könnte, dass es sich bei dem "Gebilde" bzw. "Rechtskonstrukt" um einen Staat handelt. Das angebliche Staatsgebiet beschränkt sich auf ein ehemaliges Krankenhausgelände, also auf eine Art Firmengrundstück. Mit 1,8 ha Grundstücksgröße und mit insgesamt knapp 11 Hektar einschließlich weiterer Grundstücke beträgt die Größe des "Königreiches" nicht einmal ein Viertel der Fläche des Vatikanstaates. Darüber hinaus ist nichts ersichtlich, was die "Anhänger" des angeblich gegründeten "Königreichs Deutschland" als Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne verbinden würde. Es besteht weder eine völkische, also abstammungsmäßige noch eine religiöse Verbindung, sondern eine "politische" mit dem Ziel einer anderen Staatsform und anderer Staatsstrukturen. Damit kommt der Gruppierung, die sich als Gründer oder Anhänger des "Königreichs Deutschland" sieht, eher der Charakter einer Partei zu. Die Zahl der Mitglieder, die Struktur und die Satzung entsprechen eher dem Vereinsrecht nach dem BGB, welches nach § 56 eine erforderliche Mindestanzahl von 7 Mitgliedern vorsieht.

Auch wenn der Angeklagte die Ansicht vertritt, dass Sezession unabhängig sei von einer völkerrechtlichen Anerkennung durch andere Staaten, so kann er gleichwohl nicht davon ausgehen, dass ohne diplomatische Anerkennung eine von ihm "erteilte" Fahrerlaubnis aufgrund eines von ihm ausgestellten "Führerscheines eines Königreichs Deutschland" außerhalb seines Privatgrundstückes, welches er als Staatsgebiet ansieht, rechtlich anerkannt wird.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte mindestens billigend in Kauf genommen hat, nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Dem Angeklagten war in der Vergangenheit bereits zweimal, und zwar 1997 und 2008 die Fahrerlaubnis entzogen worden. Er hatte diese jeweils, einmal 2003, einmal 2009 wiedererteilt bekommen. Seit Wiedererteilung im Jahr 2009 hatte der Angeklagte jedoch wiederum durch Verkehrsordnungswidrigkeiten, die vor seinem Verichtsdatum 13.9.2012 lagen, derart viele Geldbußen verwirkt, dass dies bis zu der letzten Entscheidung vom 23.10.2012 durch die Bußgeldbehörde der Stadt Köln wegen einer Geschwindigkeitsübertretung vom 5.9.2012 rechtskräftig seit dem 11.12.2012 zu einer Ansammlung von 25 Punkten im Verkehrszentralregister geführt hat, was unvermeidlich ohne den Verzicht des Angeklagten auf die Fahrerlaubnis zu deren erneutem Entzug geführt hätte. Es kann dahinstehen, ob hierin der eigentliche Grund für die angebliche "Staatsgründung" durch den Angeklagten gelegen hat. Seit Beginn der Anwendbarkeit des Artikel 11 Satz 4 der Richtlinie 2006/126/EG, d. h. ab dem 19.1.2009, ist eine ausländische Fahrerlaubnis im Inland ungültig, wenn wenigstens eine der Tatbestandsalternativen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Fahrerlaubnisverordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 3 Fahrerlaubnisverordnung erfüllt ist. Demnach wäre der Angeklagte, dem entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Fahrerlaubnisverordnung die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat, im Inland, d. h. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland selbst mit einer Fahrerlaubnis anderer EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr berechtigt, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen, § 28 Abs. 4 Satz 3 Fahrerlaubnisverordnung, da der Verzicht und die Punkte, die zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hätten, im Fahreignungsregister eingetragen und nicht

getilgt waren. Dementsprechend konnte der Angeklagte nach seinem Verzicht auf die in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Fahrerlaubnis und nach Rückgabe des hierzu erteilten Führerscheins nicht davon ausgehen, mit einem Führerschein des "Königreichs Deutschland" außerhalb des "Krankenhausgeländes" auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen. Entscheidungen hierzu, wie die des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6.12.2010 (Az. 11 Cs 10.2311) wurden im Internet insbesondere unter sogenannten "Führerscheintouristen" sehr verbreitet, so dass das Gericht davon ausgeht, dass der Angeklagte, der sich in allen Verfahren als sehr rechtskundig erwiesen hat, auch hiervon Kenntnis hatte. In jedem Fall wäre es ein vermeidbarer Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StVG, denn der Angeklagte hätte zumindest wissen können und müssen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland nicht einmal als Inhaber einer EU- oder EWG-Fahrerlaubnis berechtigt gewesen wäre, im öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen, also auch nicht mit einer Fahrerlaubnis eines "Königreichs Deutschland". Entsprechend ist nämlich in § 29 Abs. 3 Nr. 3 Fahrerlaubnisverordnung geregelt, dass Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben, keine Berechtigung haben, im Inland der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen. Dies gilt für eine Fahrerlaubnis eines angeblichen "Königreichs Deutschland" wie auch für eine angebliche Fahrerlaubnis von Paraguay, soweit diese nach dem Zeitpunkt des Verzichts erteilt wurden.

#### IV.

Durch den festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 8 Fällen gemäß §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in Verbindung mit § 53 StGB schuldig gemacht.

#### V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Taten bereits lange Zeit zurückliegen. Zu Lasten des Angeklagten musste jedoch berücksichtigt werden, dass er bereits mehrfach, auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Der Angeklagte kann, auch nach dem Eindruck von seiner Person in der Hauptverhandlung und den Voreintragungen im Bundeszentralregister, die 2003 eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen und 2009 eine Geldstrafe in Höhe von 75 Tagessätzen jeweils wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ausweisen, allein durch Geldstrafen nicht hinreichend beeindruckt werden, um ihn künftig von Straftaten, insbesondere von gleichartigen Straftaten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis abzuhalten. Nach Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte war deshalb für die Taten Ziffer 1-6 die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe jeweils zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB und jeweils mit einer Dauer von 3 Monaten Tat und Schuld angemessen. Da der Angeklagte bei der Tat Ziffer 6 erstmalig kontrolliert und durch Polizeibeamte angehalten worden ist, wobei ihm das Unrecht nochmals deutlich vor Augen geführt wurde, er sich hiervon aber weiter unbeeindruckt gezeigt hat, war zur Ahndung der Tat Ziffer 7 die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Höhe von 6 Monaten Tat und Schuld angemessen. Auch bei der Tat Ziffer 7 wurde der Angeklagte erneut durch Polizeibeamte kontrolliert und auf das Unrecht hingewiesen. Deshalb war zur Ahndung der Tat Ziffer 8 die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten erforderlich, aber auch ausreichend und angemessen.

Nach nochmaliger Gesamtwürdigung der Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten hat das Gericht aus den hier verhängten Einzelstrafen durch Erhöhung der höchsten erkannten

Einzelstrafe eine Gesamtstrafe gebildet, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden durfte. Hiernach war insgesamt an sich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten Tat und Schuld angemessen. Da aus den hier verhängten Einzelstrafen an sich aber eine Gesamtstrafe mit der Geldstrafe aus der Verurteilung durch das Amtsgericht Wittenberg vom 19.11.2014, die auf 60 Tagessätze zu je 15,- € lautete, gemäß § 55 zu bilden gewesen wäre, aber diese Geldstrafe bereits durch vollständige Zahlung erledigt ist, hat das Gericht einen Härteausgleich vorgenommen. Anstatt, wie es die geänderte BGH-Rechtsprechung vorgibt, im Tenor im Wege der Vollstreckungslösung anzugeben, dass der Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt wird, und festgestellt wird, dass hiervon 30 Tagessätze bereits als vollstreckt gelten, hat das Gericht im Tenor auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten nach Härteausgleich erkannt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte nicht gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei dem Angeklagten liegen nach einer Gesamtwürdigung von Taten und Persönlichkeit keine besonderen Umstände vor, und es ist nicht zu erwarten, dass sich der Angeklagte die bloße Verurteilung bereits zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Strafvollstreckung keine Straftaten mehr begehen wird.

Die weitere Entscheidung beruht auf § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Rosenberg  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Dessau-Roßlau, 10.05.2016

 Beza (Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

